

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Postanschrift: Landratsamt Zwickau Sozialamt PF 10 01 76 08067 Zwickau	Besucheranschrift: Landratsamt Zwickau Sozialamt Werdauer Straße 62 08056 Zwickau	Posteingang
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

- bei
- Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz**
 - Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz**
 - Bezug von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch**
 - Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Bei Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld vom Jobcenter) sind andere Formulare erforderlich.

- vom Antragsteller auszufüllen -

Schüler/in

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	

Einwilligung

Mit dem Antrag auf Lernförderung bzw. der Bedarfsanzeige bei der "antraglosen Lernförderung" nach § 71 Abs. 1 SGB II willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht der Verschwiegenheit.

Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

- von der Schule auszufüllen -

Schule

Bezeichnung	Anschrift
-------------	-----------

Für die oben genannte Schülerin/den Schüler besteht Lernförderbedarf in der Klassenstufe

im Fach/in den Fächern - bitte die letzte Zeugnisnote angeben -		Umfang je Fach in der Woche - bitte ankreuzen -	max. Stundenzahl im lfd. Schuljahr
Fach: _____	Note: _____	<input type="checkbox"/> 45 Minuten/Woche <input type="checkbox"/> 90 Minuten/Woche	
Fach: _____	Note: _____	<input type="checkbox"/> 45 Minuten/Woche <input type="checkbox"/> 90 Minuten/Woche	

Das Erreichen der wesentlichen Lernziele auf einem ausreichenden Leistungsniveau im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (*1) ist gefährdet.

Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an Angeboten der Schule zur individuellen Förderung (z. B. Förderunterricht, Förderung im Rahmen von Ganztagsangeboten, Förderung bei Vorliegen von Teilleistungsschwächen) zurückzuführen.

Es bestehen nicht ausreichend schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfes.

Die durch die Schule im Rahmen von Verträgen mit Dritten eingeleiteten Angebote aus Mitteln des Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona" in Umsetzung der Vereinbarung zur Umsetzung des "Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern vom 01. Juni 2021 sind nicht ausreichend, um den individuell festgestellten zusätzlich erforderlichen Lernbedarf (*2) zu decken.

bitte wenden

